

Gegen Empfangsbekanntnis

Verbandsgemeindeverwaltung
Verbandsgemeindewerke
Rummelstr. 15
67685 Weilerbach

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

01.08.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6422-0001#2022/0003	07.01.2022;		
-0111 32 AB 2	15.02.2022		

Bitte immer angeben!

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG);

Ihr Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Auf dem Immel I und II“ über Regenerückhaltebecken in den Weilerbach (Gewässer III. Ordnung), Gemarkung Weilerbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz 67655 Kaiserslautern erlässt folgenden

BESCHEID

1/20

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

I.

GEHOBENE ERLAUBNIS

Der Verbandsgemeinde Weilerbach wird auf Grund der §§ 8, 9, 10, 13 und 15 WHG i.V.m. § 16 LWG die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Auf dem Immel I und II“ über Regenrückhaltebecken (RRB I, II und III) in den Weilerbach (Gewässer III. Ordnung), Gemarkung Weilerbach, erteilt.

1. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.

2. Planunterlagen

Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind folgende mit Sichtvermerk der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, versehenen und dem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt:

- 2.1 Erläuterungsbericht (S. 1-28)
- 2.2 Anhang 2: Dimensionierung Lamellenklärer
- 2.3 Anhang 3: Bemessung RRB I, II, III
- 2.4 Anhang 4: Speicherinhaltslinie RRB III
- 2.5 Anhang 5: Nachweis Überlaufschwelle RRB I, II, III
- 2.6 Anhang 6: Bemessung Steinschüttungen RRB I, II
- 2.7 Übersichtslageplan M 1 : 5000
- 2.8 Einzugsgebietslageplan M 1 : 2000
- 2.9 Lageplan Entwässerung M 1 : 500

- 2.10 Lageplan Regenrückhaltebecken I, II, III M 1 : 500
- 2.11 Flächenkategorisierung „Auf dem Immel I“ M 1 : 2000
- 2.12 Längsschnitt RW-Kanal „Auf dem Immel II“ M 1 : 1000/100
- 2.13 Längsschnitt Druckwasserleitung „Auf dem Immel I“
- 2.14 Pläne Bauwerke (Drosselbauwerk RRB I, Drossel- und Entlastungs-
bauwerk RRB II, Drosselbauwerk RRB III, Lamellenklärer „Auf dem
Immel I“ M 1 : 25
- 2.15 Kostenberechnung

Danach wird

3. Niederschlagswasser

aus dem Gewerbegebiet „Auf dem Immel I“ über einen Lamellenklärer und die Regenrückhaltebecken I und III sowie aus dem Gewerbegebiet „Auf dem Immel II“ über die Regenrückhaltebecken II und III und einem anschließenden offenen Entwässerungsgraben einschließlich der angeschlossenen Außeneinzugsgebiete und öffentlichen Verkehrsflächen auf dem Flurstück Nr. 1928 in der Gemarkung Weilerbach in den Weilerbach (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet.

4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich.

5. Umfang der erlaubten Benutzung

5.1 Niederschlagswassereinleitung

Über die Einleitstelle (Flurstück-Nr. 1928) dürfen höchstens 213 l/s Niederschlagswasser (Bemessungsfall) in den Weilerbach eingeleitet werden. Die gemäß hydraulischer Berechnung an die Einleitstelle angeschlossene abflusswirksame Fläche ($A_u = 24,75$ ha) darf nicht überschritten werden.

5.2 Geokoordinaten (UTM32N/ETRS89)

<u>Einleitstelle</u>	<u>Rechtswert</u>	<u>Hochwert</u>
Fl.-St.-Nr. 1928	399712	5481984

II.

GENEHMIGUNG NACH § 62 LWG

Die Erlaubnis schließt gemäß § 14 Abs. 2 LWG die Genehmigung nach § 62 LWG für die Errichtung und den Betrieb der vorgesehenen Abwasseranlagen (Lamellenklärer, RRB I, II und III mit Gräben zu der Einleitstelle) mit ein.

Deren Errichtung und Betrieb hat unter Beachtung der Vorgaben der Planunterlagen sowie der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides zu erfolgen.

III.

NEBENBESTIMMUNGEN

Auflagen

1. Der Beginn der Baumaßnahme ist vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, als Obere Wasserbehörde, schriftlich anzuzeigen. Mit der Baubeginnsanzeige ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen.
2. Die Beendigung der Baumaßnahme ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, anzuzeigen. Gleichzeitig ist eine verbindliche Bestätigung der verantwortlichen Bauleitung über die plangemäße Bauausführung einschließlich eines Nachweises des hergestellten Volumens der RRB I, II und III vorzulegen.

3. Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie der Erlaubnis sowie der Planunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen.
4. Vor Baubeginn ist die genaue Lage der Ver- / Entsorgungsleitungen der jeweiligen Versorgungsträger zu erkunden und örtlich zu überprüfen.
Eine Abstimmung mit den Versorgungsträgern hat zu erfolgen.
5. Die Dämme der Regenrückhaltebecken sind nach den Regeln der Dammbautechnik zu gründen und herzustellen (lagenweiser Einbau, ausreichende Verdichtung usw.). Die Dämme sind als Teil der abwassertechnischen Anlagen regelmäßig zu kontrollieren und etwaige Schäden sind umgehend zu beseitigen. Es ist darauf zu achten, dass kein Gehölzbewuchs am Damm aufkommt.
6. Der Ablauf aus den Regenrückhaltebecken ist auf die in den Planunterlagen angegebenen Drosselmengen zu drosseln und die Drosselorgane sind entsprechend einzustellen.
7. Für die in der Planung vorgesehenen baulichen Anlagen (RRB I-III, Lamellenklärer, Drosselschächte) sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen und die Standsicherheit nachzuweisen.
Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen.
Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen.
Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den

Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist hierüber nach Abschluss der Maßnahme eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.

Anforderungen an Bau und Betrieb der Abwasseranlagen, die sich aus der Statik/ Prüfstatik ergeben, sind entsprechend zu beachten.

8. Der Lamellenklärer ist gemäß den Einbauvorschriften des Herstellers zu errichten und zu betreiben. Er ist regelmäßig zu kontrollieren. Reinigungsintervalle sind festzulegen und Reinigungen sind durchzuführen.
9. Die im Plangebiet anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation mit Anschluss an die kommunale Kläranlage zuzuführen. Die Ausführung der Anschlüsse ist daraufhin zu überwachen.
10. Seitens der Erlaubnisinhaberin ist sicherzustellen, dass nur nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser in den Weilerbach eingeleitet wird. Für das Gewerbegebiet „Auf dem Immel II“ ist vor Anschluss der jeweiligen Gewerbe- bzw. Gewerbe- und Industrieflächen eine Kategorisierung gem. DWA-Arbeitsblatt A 102-2 durchzuführen und die erforderliche Regenwasserbehandlung auf dem Privatgrundstück vor Anschluss an den Kanal durchzuführen.
11. Belange des Naturschutzes
 - 11.1 **Vor Baubeginn** der Regenrückhaltebecken ist der Oberen Naturschutzbehörde ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie Beeinträchtigungen der nach § 30 BNatSchG pauschal geschützten Flächen vermieden werden.
 - 11.2 Die Maßnahmen M1, M2, M2a und M3 sowie die Festsetzungen 13.3 und 13.5 des Bebauungsplanes sind zu beachten.

Sofern eine Einzäunung der RRB erforderlich wird, ist ein Abstand zwischen Geländeoberkante (GOK) und Zaununterkante von mindestens 15-20 cm vorzusehen.

Die genaue Ausführung einer Umzäunung ist vorab mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, der Oberen Naturschutzbehörde und der ökologischen Baubegleitung (siehe auch Ziff. 11.3) abzustimmen.

- 11.3 Um die Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten, ist frühzeitig eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzurichten, die auch bei der Erarbeitung der Bauzeitenpläne, Ausführungsplänen, Ausschreibung sowie der Baustelleneinweisung mit eingebunden wird.

Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, und die Obere Naturschutzbehörde sind darüber zu unterrichten, wer diese Aufgabe wahrnehmen wird.

Nach Beendigung der Maßnahmen ist eine Abschlussdokumentation vorzulegen.

- 11.4 Bei der Planung und Ausführung von technischen Bauwerken, wie Schächten oder Notüberläufen, ist darauf zu achten, dass ein Eindringen von Amphibien oder Kleinsäugetern nicht möglich ist bzw. eine Ausstiegsmöglichkeit für Kleintiere vorgesehen wird.

12. Belange der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinlandpfalz (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer

- 12.1 Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund

unverzögert zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

12.2 Ziff. 12.1 entbindet Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

12.3 Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die Rettungsgrabungen, in Absprachen mit den ausführenden Firmen, plangemäß den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

13. Belange der Abfallwirtschaft

Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfallstoffe ist zu dokumentieren und auf Anforderung nachzuweisen.

Auflagenvorbehalt

14. Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung zusätzlicher Auflagen und weitergehender Forderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

IV.

HINWEISE

1. Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Sollte die Bauausführung zeigen, dass eine Änderung der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese vor ihrer Ausführung mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, abzustimmen und entsprechend zu planen. Ggf. ist eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
2. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
3. Für den Bereich des RRB I besteht ein Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 15.09.1995, Az.: 566-201 We 28/91. Im Zuge der Gewerbegebietserweiterung „Auf dem Immel II“ erfolgt nun eine Neuordnung der Entwässerung für das gesamte Gewerbegebiet (Immel I und II), die auch den Bereich des damaligen planfestgestellten Regenrückhaltebeckens „Immel“ umfasst.
Der Planfeststellungsbeschluss wird deshalb nach Bestandskraft dieses Bescheides aufgehoben. Die Verbandsgemeinde Weilerbach, als Wasserrechtsinhaberin, hat mit Schreiben vom 26.04.2022, Az.: 3.1/Jo, hierzu ihre Zustimmung gegeben.
4. Die Erlaubnis beinhaltet keine Prüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Anlagen zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers.

5. Für Schäden oder Nachteile, die aus dem Bau oder Bestand der Einleitung und der Abwasseranlagen von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Antragsteller bzw. sein Rechtsnachfolger.
6. Die abwassertechnischen Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen.
Es wird empfohlen, die Anlagen, vor allem die Ausläufe der Rohre regelmäßig zu überprüfen und ggf. von angespültem Sand etc. zu reinigen.
7. Die Entwässerungskonzeption funktioniert nur bei Einhaltung der planerischen Vorgaben und entsprechender Beachtung bei ihrer Umsetzung. Es ist besonders darauf zu achten, dass die an die Einleitstelle angeschlossene Fläche den Bemessungswert nicht übersteigt.
8. Alle abwassertechnischen Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18-22 LBauO, § 60 WHG).
Die DIN-Normen und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten. Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.
9. Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung (zu Tage fördern, zu Tage leiten etc.) erforderlich ist, bedarf diese einer Erlaubnis. Der Antrag auf Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.
10. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, der Unteren Wasserbehörde und deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

11. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß §§ 100 ff WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
12. Der Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
13. Bei Durchführung der Maßnahme ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Gewässers/Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.
14. Die Genehmigung für die Abwasseranlagen erlischt, wenn deren Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung dieses Bescheides abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
15. Belange der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinlandpfalz (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

16. Belange der Abfallwirtschaft

Allgemeines:

Die bei der Errichtung und dem Rückbau der Anlagen anfallenden mineralischen und nichtmineralischen Abfälle (z.B. Bauschutt, Erdaushub etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Dabei sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) zu beachten. Hier wird vor allem auf die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017, in der Getrennthaltungspflichten von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bauabfällen für Erzeuger und Besitzer geregelt sind, verwiesen.

Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Entsorgung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen.

Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.

Eventuell anfallende gefährliche Abfälle (z.B. belasteter Boden/Bauschutt, etc.) sind gemäß Nachweisverordnung einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden

Entsorgung mineralischer Abfälle:

Bei der Entsorgung der mineralischen Abfälle ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind auch die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU) wird verwiesen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten.

Werden bei eventuell vorgesehenen Anfüll- und Auffüllmaßnahmen mineralische Abfälle verwendet so sind die o.g. ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU) ebenfalls zu beachten.

17. Bei der Beseitigung / Verwertung von Erdmassen ist zu beachten, dass Auffüllungen u.U. einer naturschutz-, bau- oder wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen.
18. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuholen und zu beachten.
19. Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen vollziehbare Auflagen gemäß § 103 Abs.1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

V.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5.973,63 EUR (i.W.: Fünftausendneunhundertdreiundsiebzig 63/100 Euro) festgesetzt.

VI.

BEGRÜNDUNG

Die Verbandsgemeindewerke Weilerbach haben unter Einreichung der entsprechenden Planunterlagen am 07.01.2022 einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Auf dem Immel I und II“ über Regenrückhaltebecken in den Weilerbach (Gewässer III. Ordnung), Gemarkung Weilerbach, gestellt.

Eine Ergänzung der Planunterlagen war erforderlich. Am 15.03.2022 lagen die Unterlagen vollständig vor.

Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig (§§ 19, 92, 94, 96 LWG).

Die Einleitung des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 ff WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Im Verfahren zur Erteilung der gehobenen Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 15 Abs. 2 WHG i.V.m. § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen.

Nach vorheriger rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weilerbach vom 19.05.2022 (Ausgabe 20/2022) erfolgte die Offenlegung in der Zeit vom 30.05.2022 bis 30.06.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Rummelstr. 15, 67685 Weilerbach.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen waren auch auf der Internetseite der SGD Süd während des Offenlegungszeitraumes abrufbar. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 14.07.2022 sind keine Einwendungen erhoben worden.

Gründe, die eine Versagung der beantragten Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Begründung zu den folgenden Auflagen:

Lamellenklärer (Ziff. III/8):

Nur eine ordnungsgemäße Bauausführung garantiert, dass das behandlungsbedürftige Niederschlagswasser über den Lamellenklärer gereinigt werden kann.

Um eine hohe Reinigungsleistung zu erzielen, sind eventuelle Anhaftungen in den Lamellen und im Sedimentationsraum regelmäßig zu beseitigen.

Belange des Naturschutzes (Ziff. III/11):

Die Auflagen dienen dazu, mit dem Vorhaben verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder zu kompensieren sowie das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern.

Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer (Ziff. III/12):

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich des Vorhabens eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich dabei um Gräber aus Latène- und römischer Kaiserzeit (Fdst.

Weilerbach 6). Nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Denkmale ist benannt.

Belange der Abfallwirtschaft (Ziff. III/13):

Nach Kreislaufwirtschaftsgesetz hat die Entsorgung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (§ 7 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft). Um die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung überprüfen zu können, ist diese zu dokumentieren.

Die Zulässigkeit der Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 WHG. Sie sind erforderlich, um

- nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen
- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden oder auszugleichen
- sicherzustellen, dass die Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gestaltet und betrieben werden.

Es wird auf den Vorbehalt des § 13 Abs. 1 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt werden können.

Der Widerrufsvorbehalt für die Erlaubnis ergibt sich aus § 18 WHG.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 12 Abs. 1 WHG).

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung „Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet Auf dem Immel I und II über Regenrückhaltebecken in den Weilerbach (Gewässer III. Ordnung), Gemarkung Weilerbach“, nicht den für den Oberflächenwasserkörper Mooslauter

aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Bei der Mooslauter handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG. Der Oberflächenwasserkörper befindet sich in einem mäßigen ökologischen und guten chemischen Zustand.

Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes ist aufgrund der Größe des Oberflächenwasserkörpers Mooslauter und der vergleichsweise geringfügigen bzw. gedrosselten Einleitwassermenge von 213 l/s sowie des geringen stofflichen Belastungsgrades des einzuleitenden Wassers nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung der fristgemäßen Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Der Ausgleich der Wasserführung gem. § 28 LWG für das gesamte Einzugsgebiet mit einem erforderlichen Volumen von ca. 11.800 m³ wird in den Regenrückhaltebecken I, II und III mit in Summe 11.840 m³ erbracht.

Vom Vorbehalt der Bauabnahme nach § 100 LWG wird kein Gebrauch gemacht.

Die Festsetzung der Kosten beruht auf § 106 LWG i.V.m. §§ 2, 3, 8 Abs. 2, 9, 13, 14 und 17 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) und §§ 1, 2 i. V. m. Ziffer 11.1.1 Besonderes Gebührenverzeichnis.

Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997.

Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt.

Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der **Gesamtbetrag** in Höhe von **5.973,63 Euro** ist sofort fällig und an die Landesoberkasse Außenstelle Neustadt a.d. Weinstraße, 67433 Neustadt a.d. Weinstraße, unter Angabe **des Buchungszeichens „2022/124/332/1481/111 11“** auf das angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

VII.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern oder Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an
poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an sgdsued@rlp.de-mail.de

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez



Anlagen:

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

Plansatz 1. Ausfertigung

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Bundesgesetzes v.18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) v. 03.12.1974 (GVBl. S. 578); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes v. 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) v. 28.08.2019 (GVBl. S. 235)
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) v. 8.11.2007 (GVBl. S. 277) – in der aktuellen Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl. I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) v. 23.12.1976 (GVBl. S. 308) – in der aktuellen Version
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) – in der aktuellen Fassung -
- Landesnaturschutzgesetz – (LNatSchG) v. 06.10.2015 (GVBl. S. 283) – in der aktuellen Fassung
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) – in der aktuellen Fassung
- Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" (LAGA – TR) (Stand 05.09.1995 bzw. 06.11.1997 (LAGA-Mitteilungen Nr. 20)) – in ihrer jeweils aktuellen Fassung -
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) v. 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) - in der aktuellen Fassung –